

99013001024000, 99013001024000

Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664061/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013001024000, 99013001024000
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Adoptivfamilie, Kind - Adoption, inkognito-Adoption, Adoptiveltern, Adoptionsvermittler, adoptieren, Adoptionsvermittlungsstellen, Annahme Minderjähriger, Annahme als Kind, Eltern - Adoption, Beurkundung der Adoption, Adoptionsurkunde, Adoptionsbeschluss des Amtsgerichts, halb-offene Adoption, Babyklappe, Adoptionsbeschluss des Familiengerichts, Adoptivkind, Adoptionsaufhebung, Adoptionspflege, Adoption

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_197.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1752.html
Teaser	Die Annahme als Kind (Adoption) wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.
Volltext	Nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle und nach Ablauf der Pflegezeit können Sie einen Antrag auf Adoption beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - einreichen. Das Familiengericht prüft den Antrag und spricht – wenn der Antrag sich als zulässig und begründet erweist - im Beschlussverfahren die Adoption rechtsgültig aus.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Adoptionsantrag • notariell beurkundete Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum Adoptionsantrag für ein unter 14jähriges Kind beziehungsweise • notariell beurkundete Einwilligungserklärung des über 14-jährigen Kindes mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Modul

Sachverhalt

- notariell beurkundete Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern

Unterlagen der Annehmenden:

- Nachweise über Verdienst, Vermögen, Schulden
- Identitätsnachweise (Personalausweis/ Reisepass)
- Geburtsurkunden
- Meldebescheinigungen
- Gesundheitszeugnisse/ärztliche Bescheinigungen
- Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde
- Fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle
- Anhörung/Beteiligung des Jugendamtes falls es keine fachlichen Äußerungen abgegeben hat

Voraussetzungen

- Sie wollen ein Kind adoptieren.
- Sie haben alle erforderlichen Unterlagen für das Amtsgericht wie z. B. den notariell beurkundeten Adoptionsantrag vorliegen.
- Das Familiengericht wird von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchführen und prüft das Adoptionsverfahren.

Kosten

- Notargebühren
- Gerichtskosten

Verfahrensablauf

Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten, wenden Sie sich zunächst an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle und durchlaufen ein Bewerbungsverfahren. Nach bestandener Adoptionspflegezeit, kann der Adoptionsantrag gestellt werden:

- Sie oder Ihr Notar/Ihre Notarin müssen einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag beim zuständigen Familiengericht einreichen.
- Das Familiengericht prüft alle Unterlagen, beteiligt unter anderem die Adoptionsvermittlungsstelle und entscheidet über die Adoption.
- Die Adoption des Kindes spricht das Familiengericht durch Beschluss aus. Mit Zustellung dieses Beschlusses

Modul	Sachverhalt
	ist die Adoption wirksam und unanfechtbar. Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Adoptivfamilie und hat die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/adoption/adoptionen-und-adoptionsvermittlung-73952
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen eine Ablehnung des Adoptionsantrages: Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG
Kurztext	• Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	Unter https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht.
Formulare	keine
Ursprungsportal	Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt, Adoption of a child after placement by the youth welfare office